



Sozialgericht Köln

Az.: S 21 AY 146/11 ER

beglaubigte Abschrift

Beschluss

In dem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

Antragsteller

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Antragsgegnerin

hat die 21. Kammer des Sozialgerichts Köln am 23.11.2011 durch die Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht Horstmann ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig ab dem 22.9.2011 bis zum 30.11.2011 Leistungen nach § 1a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers dem Grunde nach.

Gründe:

Der von dem Antragsteller am 22.9.2011 erhobene Antrag,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm ab Antragseingang bei Gericht bis zur Entscheidung im Klageverfahren Leistungen nach dem AsylbLG in gesetzlicher Höhe einschließlich der kostenlosen Nutzung des Übergangswohnheims u gewähren,

hat Erfolg.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

(1)

Für die Wirksamkeit des Antrages auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ist es erforderlich aber auch ausreichend, wenn der Antragsteller namentlich mit ladungsfähiger Anschrift benannt ist. Das ist hier gegeben. Der Antragsteller ist mit dem Namen und ladungsfähiger Anschrift benannt. Wenn die Antragsgegnerin vorträgt, der Antrag sei nicht ordnungsgemäß erhoben, weil der Antragsteller einen falschen Namen angebe, steht dies nicht der Wirksamkeit des Antrages vom 22.9.2011 entgegen. Für die Prozessführung ist es notwendig und ausreichend, wenn die verwendete Parteibezeichnung Zweifel an der (Personen-)Identität der Partei ausschließt und gewährleistet, dass sich anhand der Parteibezeichnung die betreffende Partei für jeden Dritten ermitteln lässt (LG Mönchengladbach, Urteil vom 15.3.2000 -4 S 17/00-; ähnlich LG Bremen, Beschluss vom 30.7.1990 -2 T 536/90-mwN). Eine unrichtige Bezeichnung der Partei ist unschädlich und kann jederzeit berichtigt werden, sofern nur die (Personen-) Identität feststeht (BAG 2. Senat Urteil vom 18.10.1979 -2 AZR 110/79-). Die Person des Antragstellers ist vorliegend hinreichend gekennzeichnet und ermittelbar. Er wird ausländerrechtlich unter dem Namen geführt, die ihm erteilten Duldungen nach § 60 a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) werden regelmäßig auf diesen Namen mit Lichtbild ausgestellt. Der Antragsteller ist zudem unter diesem Namen im Rahmen des Asylverfahrens erkennungsdienstlich erfasst worden. Der Name ist damit zum „Identitätsmerkmal“ des Antragstellers geworden. Sofern sich herausstellen sollte, dass der tatsächliche Name des Antragstellers anders lautet, ist die

Parteibezeichnung zu berichtigen. Der richtige Name des Antragstellers kann dann mit dem Zusatz „alias“ ergänzt werden, um für Dritte erkennbar zu machen, dass der Antragsteller auch unter dem Namen geführt worden ist bzw. wird. Soweit die Antragsgegnerin die Möglichkeit bezweifelt, unter einem falschen Namen Leistungen nach dem AsylbLG einzuklagen, ist auf die Regelung des § 1a Nr. 2 AsylbLG zu verweisen, der gerade für den Fall der Verschleierung der wahren Identität bzw. Täuschung über dieselbe zwecks Verhinderung aufenthaltsbeendender Maßnahmen dem geduldeten Ausländer auf das Unabweisbare gekürzte Leistungen zuspricht. Diesen Anspruch muss der Ausländer, dem die Verschleierung seiner Identität vorgeworfen wird, mit Blick auf das Grundrecht nach Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) auf Gewähr effektiven Rechtsschutzes vor den zuständigen Gerichten einklagen können.

(2)

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes vom 22.9.2011 ist als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 86 b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auszulegen.

Die Antragsgegnerin hat mit Bescheid vom 26.7.2011 die bisher nach den Bestimmungen des AsylbLG fortlaufend gewährten Hilfen ab dem 29.7.2011 nach den Vorschriften der §§ 60, 66 Sozialgesetzbuch Erstes Buch –Allgemeiner Teil- (SGB I) versagt. Gegen einen Versagungsbescheid gemäß §§ 60,66 SGB I ist in der Hauptsache allein die isolierte Anfechtungsklage die zulässige Klageart, mit der allerdings lediglich die Aufhebung der belastenden Versagungsentscheidung erreicht werden kann, nicht aber die Verpflichtung der Behörde zur Gewährung der begehrten Leistungen. Die Gewährung von Leistungen kann im Hauptsacheverfahren nur im Rahmen einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungs-/Verpflichtungsklage durchgesetzt werden. Im Fall des Antragstellers, der von der Antragsgegnerin bis Ende Juli 2011 fortlaufend Leistungen nach dem AsylbLG erhalten hat, ist es aufgrund des Versagungsbescheides vom 26.7.2011 ab August 2011 zur Einstellung der Leistungsgewährung gekommen; dies stellt sich in rechtlicher Hinsicht als Ablehnung der (Weiter-)Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG für die Zeit nach dem 29.7.2011 dar. Einstweiliger Rechtsschutz ist daher allein im Wege einer Regelungsanordnung gemäß § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG zu erreichen.

(3)

Der so verstandene Antrag ist begründet. Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung liegen vor.

Nach § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht in der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Solche Nachteile sind nur anzunehmen, wenn einerseits dem Antragsteller gegenüber der Antragsgegnerin der geltend gemachte materiell-rechtliche Leistungsanspruch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zusteht (Anordnungsanspruch) und es dem Antragsteller andererseits nicht zuzumuten ist, die Entscheidung über den Anspruch in der Hauptsache abzuwarten, d.h. es muss eine dringliche Notlage vorliegen, die eine sofortige Entscheidung des Gerichtes erfordert (Anordnungsgrund). Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind glaubhaft zu machen (§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG in Verbindung mit § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung -ZPO-).

Sowohl ein Anordnungsanspruch als auch ein Anordnungsgrund sind hinreichend glaubhaft gemacht worden.

Für den Antragsteller, der als ausreisepflichtiger Ausländer eine Duldung gemäß § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) besitzt und damit zum Kreis der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG zählt (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG), besteht jedenfalls ein Anspruch auf gekürzte Leistungen nach dem § 1a Nr. 2 AsylbLG, selbst bei Annahme, dass er seine wahre Identität verschleiert und gegenüber der Ausländerbehörde einen falschen Namen angibt.

Nach § 1a Nr. 2 AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 (.....), bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, Leistungen nach dem AsylbLG nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar ist. Sofern ein ausreisepflichtiger Ausländer die Gründe der Nichtvollziehbarkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen zu vertreten hat, sieht § 1a Nr. 2 AsylbLG eine Einschränkung des Leistungsanspruchs vor. Der Missbrauchstatbestand des § 1a Nr. 2 AsylbLG ist u.a. erfüllt bei fehlender oder unzureichender Mitwirkung an der Beschaffung der für die Ausreise notwendigen –gültigen- Dokumente durch Verschleierung der wahren Identität bzw. Täuschung über die Identität durch falsche Angaben zur Person (Name, Herkunft etc.). Erfüllt der ausreisepflichtige Ausländer diesen Missbrauchstatbestand –wofür im Fall des Antragstellers gewichtige Punkte sprechen

(dazu weiter unten)- ist die Rechtsfolge allein anspruchseinschränkend, nicht anspruchsausschließend, d.h. die Behörde darf die Leistungen nicht vollständig versagen, sondern nur auf das Unabweisbare kürzen (Grube/Wahrendorf, SGB XII § 1a AsylbLG, Rdn. 8, jurisPK-SGB XII, § 1a AsylbLG Rdn.75; Schellhorn/Schellhorn/Hohm, SGB XII, § 1a AsylbLG Rdn. 25). Das bedeutet, dass die Antragsgegnerin dem Antragsteller, dem die Verschleierung seiner Identität vorgeworfen wird, (zumindest) gekürzte Leistungen gemäß § 1 a Nr. 2 AsylbLG zu erbringen hat. In Fällen, in denen der ausreisepflichtige Ausländer die Nichtvollziehbarkeit seiner Abschiebung zu vertreten hat, kommt allein eine Anspruchseinschränkung nach Maßgabe des § 1 a Nr. 2 AsylbLG in Betracht. Es handelt sich hierbei um eine spezielle Regelung, die der Durchsetzung ausländerrechtlicher Pflichten eines ausreisepflichtigen Ausländers dient (vgl. LSG Baden Württemberg Beschluss vom 25.8.2005 –L 7 AY 3115/05 ER-B-). Andere Verfahrensnormen, die ebenfalls einen Leistungsausschluss bzw. eine Leistungsveragung -wie die §§ 60,66 SGB I wegen fehlender Mitwirkung bei der Sachaufklärung- begründen können, kommen in diesen Fällen nicht zur Anwendung (vgl. OVG NRW Urteil vom 22.8.2007 -16 A 1158/05-), weil die Leistungskürzung nach § 1a Nr. 2 AsylbLG nicht auf dem Empfänger zurechenbarer mangelnder Sachaufklärung beruht, sondern eine Sanktion für die Verletzung ausländerrechtlicher Pflichten darstellt (LSG Baden Württemberg, aaO). Auch die Antragsgegnerin hat mit ihrem Bescheid vom 26.7.2011 erkennbar ein vorwerfbares Verhalten des Antragstellers gegenüber der Ausländerbehörde sanktionieren wollen. Das zeigen ihre Ausführungen in dem Bescheid, dass weitere Hilfen solange versagt werden, bis der Antragsteller gegenüber dem Ausländeramt seine tatsächliche Identität erklärt hat und sobald er die erforderlichen Angaben gegenüber dem Ausländeramt erteilt und eine Prüfung dieser Angaben deren Richtigkeit bestätigt hat, die Versagung wieder aufgehoben und die Hilfen erneut gewährt werden. Diese Sanktionierung des Verhaltens des Antragstellers kann aber allein über § 1a Nr. 2 AsylbLG, nicht aber über § 66 SGB I erfolgen, weil § 66 SGB I insoweit keine Regelungen enthält (LSG Baden Württemberg, aaO).

Soweit die Antragsgegnerin dem entgegen die Auffassung vertritt, die Einstellung der Leistungen sei zu Recht auf der Grundlage des § 66 SGB I erfolgt, da es vorliegend um die Aufklärung eines entscheidungserheblichen Sachverhaltes als Voraussetzung für eine Entscheidung über die Bewilligung von Sozialleistungen ginge, dürfte dies nicht überzeugen. Denn die Mitwirkungspflicht des Leistung nach dem AsylbLG Begehrenden bezieht sich gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I nur auf die Tatsachen, die für die Leistung

erheblich sind. Für die Gewährung der Leistung nach dem AsylbLG ist relevant, ob die Voraussetzungen für die Gewährung (Leistungsberechtigung, Bedarf etc.) in der Person des Antragstellers vorliegen. Ob diese Person, die diese Voraussetzungen erfüllt, sich ihres richtigen oder falschen Namens bedient, ist irrelevant, solange sie nicht unter beiden Namen Leistungen bezieht. Das Verschweigen des richtigen Namens stellt kein Versagungsstatbestand bezogen auf Leistungen nach dem AsylbLG dar (VG Kassel, Beschluss vom 7.1.1998 -5 G 4046/97 (3)-). Letztlich kann die Diskussion hierüber aber dahinstehen, denn der Versagungsbescheid der Antragsgegnerin vom 26.7.2011 ist bereits deshalb rechtswidrig, weil sie es unterlassen hat, den Antragsteller entsprechend den Vorgaben des § 66 Abs. 3 SGB I vor Erlass des Bescheides über die Folge der Versagung bei fehlender Mitwirkung schriftlich unter Fristsetzung zu belehren.

Soweit die Antragsgegnerin geltend gemacht hat, es könne aufgrund der zweifelhaften Identität des Antragstellers nicht ausgeschlossen werden, dass er an einem anderen Ort Leistungen nach dem AsylbLG erhält, steht dies ihrer Verpflichtung zur Erbringung von vorläufigen Leistungen nach § 1a AsylbLG an den Antragsteller nicht entgegen. Denn begründete Anhaltspunkte für einen Doppelbezug von Leistungen nach dem AsylbLG liegen im Fall des Antragstellers nicht vor und aufgrund einer bloßen Vermutung dürfen existenzsichernde Leistungen wegen der Verpflichtung der Gerichte, sich schützend vor die Grundrechte des Antragstellers, insbesondere aus Art. 1 GG zu stellen, nicht versagt werden (vgl. BVerfG Beschluss vom 12.5.2005 -1 BvR 569/05-).

Einen weitergehenden Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von ungekürzten Grundleistungen nach dem AsylbLG (§ 3 AsylbLG) hat das Gericht nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht für überwiegend wahrscheinlich erachtet. Denn es spricht nach derzeitiger Aktenlage mehr dafür als dagegen, dass der Antragsteller die Nichtvollziehbarkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen zu vertreten hat. Es liegen gewichtige Anhaltspunkte dafür vor, dass der Antragsteller seine wahre Identität verschleiert, insbesondere nicht seinen richtigen Namen preisgibt. Denn aufgrund der von ihm bislang gemachten Angaben bzw. vorgelegten Dokumenten war eine Rückführung in sein Heimatland nicht möglich, weil weder ein Pass noch Passersatzpapier (PEP) von der Botschaft seines Heimatlandes beschafft werden konnte. Die von dem Antragsteller gemachten Angaben in seinem PEP-Antrag und die vorgelegten Papiere zum Nachweis seiner Identität haben sich bislang nach Prüfung durch die Deutsche Botschaft in als falsch/gefälscht oder als Gefälligkeitsbescheinigungen herausgestellt (vgl. Schreiben der

Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld vom 29.12.2010, 4.5.2011 und 5.7.2011 mit Bezugnahmen auf die Schreiben der Deutschen Botschaft Dhaka vom 6.12.2010 und 13.4.2011). Im Weiteren wird Bezug genommen auf die Ausführungen im Beschluss des Amtsgerichtes Brühl vom 12.7.2011 (-52 Gs 4/11-), mit dem eine Durchsuchung der vom Antragsteller bewohnten Unterkunft richterlich angeordnet worden ist, weil davon auszugehen ist, dass der Antragsteller immer wieder bewusst falsche Angaben macht, um seine Abschiebung zu verhindern. Damit spricht vieles dafür, dass der Missbrauchstatbestand nach § 1a Nr. 2 AsylbLG im Fall des Antragstellers (bislang) vorliegt. Ob die nunmehr im September 2011 vom Antragsteller vorgelegten Bescheinigungen zu anderen Erkenntnissen führen, bleibt abzuwarten. Die zuständige Ausländerbehörde –der Landrat des Rhein-Erft-Kreises- hat die Bescheinigungen der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld mit Schreiben vom 13.9.2011 zur Prüfung übersandt.

(4)

Eine Dringlichkeit für eine einstweilige Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Erbringung von vorläufigen Leistungen an den Antragsteller ist gegeben. Nach der ständigen Rechtsprechung des 20. Senates des LSG NRW genügt es im Bereich des AsylbLG für den Erlass einer einstweiligen Anordnung, dass ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG überwiegend wahrscheinlich ist. Angesichts des oben festgestellten Anspruchs des Antragstellers auf Leistungen nach § 1a Nr. 2 AsylbLG kann nach dieser Rechtsprechung bereits eine besonderen Dringlichkeit bejaht werden. Darüber hinaus hat der Antragsteller durch die Vorlage der Bescheinigung des vom 3.11.2011 –an deren Richtigkeit des Gerichtes keine begründeten Zweifel hegt angesichts der monatlichen Einkünfte des in Höhe von 1936,- Euro, die eine zeitweise Unterstützung des Antragstellers zulassen- hinreichend glaubhaft gemacht, dass er zur Sicherstellung seines notwendigen Lebensunterhaltes auf die Unterstützung Dritter zurückgreifen muss und er daher dringend auf eine sofortige Entscheidung des Gerichtes angewiesen ist.

(5)

Soweit der Antragsteller die „kostenlose“ Nutzung des Übergangsheims begehrt, geht das Gericht davon aus, dass die Antragsgegnerin auch wie in der Vergangenheit diese Kosten

im Rahmen der Leistungsgewährung nach § 1a AsylbLG als unerlässlichen Bedarf übernehmen wird.

Eine vorläufige Verpflichtung der Behörde im einstweiligen Rechtsschutz kommt grundsätzlich ab Eingang des Eilantrages bei Gericht bis zum Ablauf des Monats der gerichtlichen Entscheidung in Betracht. Infolgedessen war die Antragsgegnerin zur vorläufigen Leistungserbringung für die Zeit vom 22.9.2011 bis zum 30.11.2011 zu verpflichten. Das Gericht geht davon aus, dass soweit sich keine wesentlichen Änderungen in der Sach- und Rechtslage ergeben, die Antragsgegnerin auch über den 30.11.2011 hinaus Leistungen nach § 1a AsylbLG an den Antragsteller erbringen wird.

(6)

Die Kostenentscheidung folgt aus § 183 SGG analog.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss findet gemäß § 172 SGG die Beschwerde an das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen statt. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht Köln, An den Dominikanern 2, 50668 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Zweigertstraße 54, 45130 Essen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten eingelegt wird.

Die Vorsitzende der 21. Kammer
Horstmann
Richterin am Sozialgericht

Ausgefertigt:

Köln, den 24.11.2011

Meinhold

Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle